

A-1010 Wien  
Franz-Josefs-Kai 51

Telefon: 53 475/\*

Klappe: 227

Sachbearbeiter:

**Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie****Der Leiter der Sektion IV**

Sektionschef  
**DR. JOSEF FINDER**

36 5200/1-IV/6/90

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien  
=====

Betrifft:	<i>Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert wird (BDG-Novelle 1990)</i>
Datum:	7. MRZ. 1990
Verteilt:	7. MRZ. 1990

*DR. Ablösungen*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert wird (BDG-Novelle 1990)

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beeckt sich, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum bezeichneten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

28. Feber 1990

Für den Bundesminister:

FINDER

Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Lechner*

**Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie**

**Der Leiter der Sektion IV**

Sektionschef  
**DR. JOSEF FINDER**  
36 5200/1-IV/6/90

A-1010 Wien  
Franz-Josefs-Kai 51  
Telefon: 53 475/\*  
Klappe: 227  
Sachbearbeiter:

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien  
=====

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979  
geändert wird (BDG-Novelle 1990)

**Bezug:** GZ 920.196/1-II/A/6/90

Zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert wird, äußert sich das  
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in folgender Weise:

I.

Zu Art.I z 1 - § 75 BDG

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie begrüßt

- a) die generelle Freigabe der Gewährung von Karenzurlauben gemäß § 75  
BDG bis zu einer Gesamtdauer von 5 Jahren und
- b) insbesondere, aber die noch weitreichendere Freigabe von  
Karenzurlauben für die Betreuung von Kindern bis zu deren  
Schulpflicht, die auf vorgenannte Gesamtdauer nicht anzurechnen ist  
und somit der (die) Beamte(in) diese Möglichkeit für jedes Kind voll  
ausschöpfen kann.

- 2 -

Im Zusammenhang damit vermißt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie eine, beim Bundeskanzleramt bereits vor längerer Zeit angeregte Regelung, die auch - analog zum § 18 a ASVG - für Beamte(innen) die Möglichkeit schafft, daß Zeiten der Pflege behinderter Kinder in der Pensionsversicherung wirksam werden.

Vorgeschlagen wird ein Rechtsanspruch auf Karenzurlaub für die Dauer der Pflege eines behinderten Kindes bis zu dessen 27. (bzw. 30.) Lebensjahr) und die beitragsfreie Anerkennung dieser Zeit als ruhegenüffähige Dienstzeit.

Eine entsprechende Regelung (§ 75 a BDG) könnte lauten:

- (Abs.1) Dem (der) Beamten(in) ist auf sein (ihr) Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge zu gewähren, wenn er (sie) sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinn des § 8 Abs.4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl.Nr.376, gewährt wird, widmet und dessen (deren) Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs.2), solange er (sie) während dieses Zeitraumes seinen (ihren) Wohnsitz im Inland hat, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. (bzw. 30.) Lebensjahres des Kindes. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.
- (Abs.2) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinne des Abs.1 liegt vor, solange das behinderte Kind
1. das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl.Nr.76/1985) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Wartung bedarf,
  2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) entweder von der allgemeinen Schulpflicht befreit ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Wartung bedarf,

- 3 -

3. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 27. (30.) Lebensjahres dauernd bettlägrig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Wartung bedarf.

(Abs.3) Die Zeit des Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes ist als ruhegenübfähige Bundesdienstzeit zu berücksichtigen, für die der (die) Beamte keine Pensionsbeiträge einzuzahlen hat.

(Abs.4) Die Anerkennung als ruhegenübfähige Dienstzeit endet mit dem Ende des Kalendermonates,  
1. in dem die erhöhte Familienbeihilfe oder eine sonstige Voraussetzung (Abs.1) weggefallen ist,  
2. in dem der (die) Beamte seinen (ihren) Austritt erklärt hat.

Abschließend wird darauf verwiesen, daß dem Präsidenten des Nationalrates 25 Exemplare dieser Stellungnahme übermittelt worden sind.

28. Feber 1990

Für den Bundesminister:

FINDER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
